G E S E L L S C H A F T S V E R T R A G

der

Jugendzentren Köln
Gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH (JugZ)

in Köln

nach dem Stand gemäß der Beschlussfassung in der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung vom 23. September 2025 - UVZ-Nr. 2029/2025 H des Notars Dr. Stefan Heinze in Köln -.

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

§ 1
Firma, Sitz

1. Die Firma lautet:

   Jugendzentren Köln
   Gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH (JugZ)

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die selbstlose Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Hierzu betreibt die Gesellschaft insbesondere Einrichtungen, die an die Interessen junger Menschen mit und ohne Behinderungen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

   Darüber hinaus entfaltet die Gesellschaft Aktivitäten, die zur Lösung aktueller Probleme der Kinder- und Jugendarbeit beitragen.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Gesellschaften der in § 2 Abs. 1. genannten Art zu beteiligen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck der Gesellschaft

ist in § 2 Abs. 1. Satz 1 dieses Vertrages beschrieben. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in § 2 Abs. 1. Satz 2 des Gesellschaftsvertrages beschriebenen Maßnahmen verwirklicht.

2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

   Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4
Stammkapital und Geschäftsanteile

1. Das volleingezahlte Stammkapital der Gesellschaft beträgt 55.000,- EURO (in Worten: Fünfundfünfzigtausend EURO).

2. An diesem Stammkapital sind beteiligt:

- die Stadt Köln mit einem Geschäftsanteil im Nennwert von 28.050,- Euro (in Worten: Achtundzwanzigtausendundfünfzig Euro) und
- der Jugendhilfe Köln e.V. (mit Sitz in Köln) mit einem Geschäftsanteil im Nennwert von 26.950,- Euro (in Worten: Sechsundzwanzigtausendneunhundertfünfzig Euro).

§ 5
Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister folgenden 31. Dezember.

2. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 6
Verfügungen über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf der einfachen Mehrheit.

§ 7
Einziehung, Amortisation

1. Die Einziehung eines Geschäftsanteils kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschlossen werden.

2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann ein Geschäftsanteil in den folgenden Fällen eingezogen werden:

a) In der Person des Gesellschafters liegt ein zur Ausschließung berechtigender wichtiger Grund vor.

b) Über das Vermögen des Gesellschafters wird das Insolvenzverfahren eröffnet und nicht innerhalb eines Monats seit der Eröffnung wieder eingestellt, wobei Einstellung und Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse der Eröffnung gleichstehen.

c) In den Geschäftsanteil wird die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb eines Monats, spätestens jedoch bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, abgewendet oder aufgehoben.

d) Der Gesellschafter gibt eine eidesstattliche Versicherung gemäß §§ 807, 809 ff. ZPO ab.

e) Ein Geschäftsanteil gelangt im Wege der Zwangsvollstreckung gegen einen Gesellschafter oder in der Insolvenz des Gesellschafters deshalb an einen Dritten, weil die Einziehung aufgrund § 30 Abs. 1 GmbH-Gesetz nicht möglich gewesen ist.

3. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit der Mehrheit der den übrigen Gesellschaftern insgesamt zustehenden Gesellschafterstimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.

   Dem ausscheidenden Gesellschafter stehen - soweit zulässig - keine Ansprüche auf Abfindung oder Entgelt zu.

§ 8
Kündigung durch einen Gesellschafter

1. Eine Kündigung kann mit einer Frist von zwölf Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

2. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu Händen der Geschäftsführung zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Die Frist wird durch Aufgabe eines Einschreibebriefes zur Post gewahrt.

3. Kündigt ein Gesellschafter, so hat er gleichzeitig seinen Gesellschaftsanteil zunächst der Gesellschaft selbst und sodann - sofern die Gesellschaft das Erwerbsrecht nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ausübt - den übrigen Gesellschaftern gleichmäßig entsprechend ihren bisherigen gegenseitigen Beteiligungsverhältnissen zur Übernahme anzubieten. Dem ausscheidenden Gesellschafter steht - soweit zulässig - als Rückzahlungswert höchstens der Nominalwert seiner Beteiligung abzüglich eventuell vorhandener anteiliger Verlustvorträge zu.

   Wird das Erwerbsrecht von der Gesellschaft oder von den übrigen Gesellschaftern nicht jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten ausgeübt, so wird die Gesellschaft aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter nimmt, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, an der Liquidation teil.

4. Den anderen Gesellschaftern steht das Recht zur Anschlusskündigung zu. Die Anschlusskündigung hat mit einer Frist von neun Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Frist wird durch die Aufgabe eines Einschreibebriefes zur Post gewahrt.

§ 9
Beirat

1. Zur Beratung der Gesellschaft in Angelegenheiten von bezirklicher Bedeutung wird in jedem Stadtbezirk der Stadt Köln, in dem die Gesellschaft eine Jugendeinrichtung betreibt, ein Beirat gebildet.

2. Dem jeweiligen Beirat gehören je ein Mitglied der in der Bezirksvertretung vertretenen Fraktionen, der Leiter des Bürgeramtes und der Bezirksjugendpfleger sowie je ein Vertreter der Wohlfahrts- und Jugendverbände an. Weitere Mitglieder können von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Geschäftsführer berufen werden.

3. Die Beiräte werden von der Geschäftsführung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen.

4. Die Aufgaben und das Verfahren der Beiräte regelt eine vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 10
Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,

2. die Gesellschafterversammlung,

3. der Aufsichtsrat.

§ 11
Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden von der Gesellschafterversammlung nach Anhörung des Aufsichtsrates bestellt und abberufen. Die Abberufung ist jederzeit zulässig. Die Dauer der Bestellung beträgt höchstens 5 Jahre. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

2. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen. Sie haben insbesondere die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu befolgen und die notwendigen Zustimmungen des Aufsichtsrats einzuholen. Sie haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.

3. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft einzeln. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, soweit nicht durch Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung eingeräumt wird.

   Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind sämtliche Geschäftsführer nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt, soweit nicht durch Beschlussfassung des Aufsichtsrates oder die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer etwas anderes bestimmt ist. Können sich Geschäftsführer mehrheitlich in bestimmten Punkten der Geschäftsführung nicht einigen, so entscheidet der Aufsichtsrat.

4. Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 12
Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter halten mindestens zweimal jährlich eine Gesellschafterversammlung ab. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Im übrigen ist die Gesellschafterversammlung jederzeit auf Verlangen eines Gesellschafters oder eines Geschäftsführers einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert.

2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Die Einberufung unter Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet werden.

3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel des Stammkapitals vertreten sind. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung und unter Beachtung der Regelungen zu Abs. 2. einzuberufen. Die neue Versammlung, ist ungeachtet des anwesenden oder vertretenen Kapitals beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

4. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrem Kreis mit einfacher Stimmenmehrheit den Versammlungsleiter.

5. Je 50,- Euro (in Worten: Fünfzig Euro) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

6. Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden.

§ 13
Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung schriftlich oder in Textform (via. Fax, E-Mail etc.) einverstanden erklären und sich an ihr beteiligen, durch schriftliche Abstimmung oder Abstimmung in Textform (via Fax, E-Mail etc.) gefasst. Beschlüsse außerhalb der Gesellschafterversammlung werden von der Geschäftsführung herbeigeführt; das Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren und innerhalb von 14 Kalendertagen den Gesellschaftern mitzuteilen.

2. Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit gesetzlich zulässig und in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

3. Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen , soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der Geschäftsführung auszuhändigen. Diese sendet je eine Abschrift des Protokolls jedem Gesellschafter zu. Einwendungen bezüglich der Richtigkeit des Protokolls müssen binnen eines Monats nach Empfang des Protokolls bei dem Vorsitzenden geltend gemacht werden. Über die Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

4. Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafter beschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Die Frist beginnt am Tage nach der Zustellung der Niederschrift an die Gesellschafter. Die Frist wird nur durch Klageerhebung gewahrt.

5. An der Gesellschafterversammlung nehmen die Geschäftsführer beratend teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall Sachverständige hinzuziehen, sofern dies ein Gesellschafter verlangt.

§ 14
Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften und der weiteren Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages, insbesondere:

1. Zustimmung zur Errichtung, Gründung, Erwerb von Unternehmen sowie zur Übernahme und Erhöhung von Beteiligungen an Gesellschaften.

1a. Zustimmung zur teilweisen oder vollständigen Veräußerung eines Unternehmens und zu jeglichen Verfügungen über eine Beteiligung an einer Gesellschaft.

2. Feststellungen des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung.

3. Zustimmung zur Übernahme neuer Aufgaben sowie zur Ausweitung der bestehenden Tätigkeiten.

4. Zustimmung zum Abschluss und zur Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 Aktiengesetz und von Verträgen, in denen in irgendeiner Form eine Beteiligung am Ertrag der Gesellschaft gewährt wird.

5. Bestellung des Abschlussprüfers.

6. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinns und den Ausgleich eines Bilanzverlustes.

7. Verwendung von Rücklagen.

8. Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.

9. Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile.

10. Einziehung von Geschäftsanteilen.

11. Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals.

12. Zustimmung zur Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten.

13. Auflösung der Gesellschaft.

14. Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb.

§ 15
Aufsichtsrat und Zusammensetzung

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus zehn Mitgliedern besteht.

2. Dem Aufsichtsrat gehören an:

   a) 9 vom Rat der Gesellschafterin Stadt Köln entsandte Mitglieder; darunter muss sich die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Stadt Köln oder die von ihr bzw. ihm vorgeschlagene Dienstkraft der Stadt Köln befinden;

   b) ein Arbeitnehmervertreter, der nach Maßgabe der Bestimmungen des § 108 a GO NRW vom Rat der Stadt Köln aus einer von den Beschäftigten der Gesellschaft gemäß der Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und

Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahlVO) gewählten Vorschlagsliste bestellt wird.

3. Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder einschließlich des Arbeitnehmervertreters sind an dessen Weisungen gebunden.

4. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld und den Ersatz ihrer Auslagen. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird von der Gesellschafterversammlung festgelegt.

5. Die Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes wird ausgeschlossen, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag und aus zwingenden Gesetzesvorschriften nicht etwas anderes ergibt.

§ 16
Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer der Amtszeit seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

2. Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

3. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einberufen. Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter an der Einberufung verhindert oder ist weder der Vorsitzende noch ein Stellvertreter vorhanden, wird der Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Auf Verlangen des Aufsichtsrates nimmt die Geschäftsführung an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

4. Der Aufsichtsrat ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden.

   In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung (u.a. telekommunikativ oder per E-Mail) und/oder eine kürzere Frist gewählt werden. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen; die Beratungsunterlagen sollen beigefügt werden.

   Sitzungen des Aufsichtsrates finden stets am Sitz der Gesellschaft statt.

5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat in jedem Falle beschlussfähig, gleichgültig welche und wieviele seiner Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in den in § 17 genannten Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

7. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, jedoch können Beschlüsse auch durch schriftliche oder telekommunikative Abstimmung mit anschließender schriftlicher Bestätigung gefasst werden, sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.

   Für den Eingang der Stimmabgabe ist vom Vorsitzenden eine Frist nach Zugang der Beschlussvorlage zu setzen. Innerhalb

der Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.

8. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

   Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

10. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Jugendzentren Köln Gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH" abgegeben.

§ 17
Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er ist zuständig für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern. Er gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

1a. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfauftrag für den Jahresabschluss.

2. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:

   a) Vorschläge an die Stadt Köln zur Änderung des Konzeptes der Gesellschaft,

b) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung vom Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird,

c) Festlegung des Programms zur Verwirklichung der im Sinne des § 2 des Vertrages festgelegten Gesellschaftszwecke,

d) alle Geschäfte außergewöhnlicher Art, die mit einem besonderen Risiko verbunden sein können,

e) Aufnahme und Gewährung von Darlehen - mit Ausnahme von Kassenkrediten -, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen und ein in der Geschäftsordnung vom Aufsichtsratfestgelegter Gesamtbetrag überschritten wird,

f) Anschaffung, Herstellung und Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens oder von Betriebsvorrichtungen sowie Vergabe von Gutachten, soweit diesbezügliche bestimmte Ermächtigungen nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind und die Anschaffungs- und Herstellungskosten die von dem Aufsichtsrat festgelegten Wertgrenzen überschreiten,

g) Verzicht auf Forderungen, sowie unentgeltliche Leistungen aller Art ab dem Betrag von 2.500,- Euro (in Worten: Zweitausendfünfhundert Euro)

h) Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung,

i) Festlegung und Änderung der Anstellungsbedingungen für Prokuristen und Generalhandlungsbevollmächtigte,

j) Einstellungen und Entlassungen vom Personal, soweit vom Stellenplan abgewichen wird.

k) Einführung freiwilliger betrieblicher Leistungen, ggf. einschließlich einer zusätzlichen Altersversorgung,

l) Abschluss und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

3. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall festlegen, dass weitere Geschäfte der Geschäftsführung seiner Zustimmung unterliegen.

4. Die gemäß Absatz 2 erforderliche Zustimmung kann in Form einer allgemeinen Ermächtigung für einen bestimmten Kreis der bezeichneten Geschäfte im voraus erteilt werden.

5. Die Geschäftsführung darf zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Abs. 2., die keinen Aufschub dulden, selbständig vornehmen. Sie bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall eines seiner Stellvertreter sowie eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds. Der Aufsichtsrat ist in diesen Fällen in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

6. Bei allen Angelegenheiten, die der Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung unterliegen, ist der Aufsichtsrat zu hören.

7. Solange kein Aufsichtsrat bestellt ist, werden die Aufgaben des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

§ 18
Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat

1. Die Amtszeit der vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder - einschließlich des Arbeitnehmervertreters - entspricht der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Stadt Köln, mit der Maßgabe, dass sie mit Beschluss des Rates der Stadt Köln über die Entsendung in den Aufsichtsrat beginnt und mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den nach Ablauf der Wahlzeit neu gewählten Rat der Stadt Köln endet.

   Wiederentsendung ist zulässig.

2. Unbeschadet der Regelung in Abs. 1 scheidet ein Aufsichtsratsmitglied bei Wegfall der Voraussetzung, die für seine Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war, aus dem Aufsichtsrat aus. Dies ist die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse, sofern zum Zeitpunkt der Entsendung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat. Bei der vom Rat entsandten Dienstkraft der Stadt Köln (Oberbürgermeister/in oder eine von ihm/ihr vorgeschlagene Dienstkraft) gilt das Bestehen eines Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisses zur Stadt Köln als Voraussetzung, die für die Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war. Im jeweiligen Entsendungsbeschluss kann die Voraussetzung nach Satz 1 auch abweichend von Satz 2 und 3 bestimmt werden.

3. Der Rat der Stadt Köln kann die von ihm entsandten Aufsichtsratsmitglieder - einschließlich des Arbeitnehmervertreters - jederzeit abberufen. Verliert der Arbeitnehmervertreter die Beschäftigteneigenschaft in der Gesellschaft, beruft der Rat ihn aus seinem Amt im Aufsichtsrat gemäß § 108 a Abs. 4 GO NRW ab.

4. Die Aufsichtsratsmitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden ihr Amt unter

Einhaltung einer 4wöchigen Frist niederlegen.

5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dessen restliche Amtszeit unverzüglich ein Nachfolger von dem Entsendungsberechtigten zu entsenden. Für den Arbeitnehmervertreter gilt das Verfahren nach § 108 a Abs. 8 GO NRW.

§ 19
Geheimhaltungspflicht

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren.

2. Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, den Rat der Stadt Köln, dessen Fraktionen und Fachausschüsse über sonstige Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten, es sei denn, es handelt sich um vertrauliche Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.

3. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbH-Gesetz und kann die Verpflichtung zum Schadensersatz gegenüber der Gesellschaft zur Folge haben.

§ 20
Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung hat vor Beginn des Wirtschaftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften:

a) für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan sowie der Stellenübersicht, aufzustellen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben,

b) der Wirtschaftsführung einen fünfjährigen Finanzplan zugrundezulegen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.

2. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann.

§ 21
Jahresabschluss, Lagebericht

1. Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (und Lagebericht) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich vorzulegen. Darüber hinaus gelten die Standards gemäß der Ziffern 4.1 und 4.2 des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln.

2. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen in ihren Einzelkomponenten und sonstigen Leistungen der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und der Mitglieder des Aufsichtsrates insgesamt sowie zusätzlich unter Namensnennung aus. Darüber hinaus gelten die Vorgaben des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln.

3. Sofern ein Lagebericht erstellt wird, ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung

Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.

4. Bei dem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 HGrG. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu.

5. Der Prüfungsbericht ist dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Der Geschäftsführung ist vor Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6. Der Stadt Köln wird ein umfassendes Informations - und Prüfungsrecht eingeräumt. Ihr wird insbesondere das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses (§ 116 GO NRW) erforderlich sind.

7. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (und Lagebericht) und den Prüfbericht dem Aufsichtsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 22
Bekanntmachungen

1. Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

2. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, sofern ein solcher erstellt wurde, werden zudem ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

§ 23
Teilnichtigkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht rechtswirksam sein, so werden die Gesellschafter eine Vereinbarung treffen, die dem entspricht, was die Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben. Die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften wird hierdurch nicht berührt.

Im Hinblick auf § 54 Absatz 1 Satz 2 des GmbH-Gesetzes bescheinige ich hiermit, dass der vorstehende Gesellschaftsvertrag in den abgeänderten Bestimmungen mit dem auf Seite 1 näher bezeichneten Beschluss und in den unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmt.

Köln, den 23. September 2025

L.S.

gez. Dr. Heinze

Dr. Stefan Heinze, Notar